

Vergabestelle

---

Vergabe

Vergabe-Nr.

Geschäftszeichen

## Checkliste Facility Management

### Anwendungsbereich der Checkliste

#### Technisches Facility Management:

##### Objektmanagement

- Energiemanagement
- Kommunikationsmanagement
- Betriebsführung Technik
- Außenanlagen- und Innenpflanzenpflege etc.

#### Infrastrukturelles Management

- Reinigungsdienste
- Sicherheitsdienste
- Hausmeisterdienste
- Speisenverpflegung
- Wäschereidienste
- Umzugsmanagement
- Winterdienste
- Parkhausbetreiberdienste
- Kopier- und Druckereidienste
- Waren- und Logistikdienste etc.

#### Kaufmännisches Facility Management

#### Erstellung Kosten- und Leistungsrechnung

## Übersicht über den Stand des Verfahrens

Schritte im Vergabeverfahren	Erledigt	Datum
	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>I. Sind Sie öffentlicher Auftraggeber?</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>II. Marktübersicht/Wirtschaftlichkeitsbetrachtung</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>III. Bestimmung der Auftragsart</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>IV. Europäischer Schwellenwert erreicht oder überschritten</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>V. Wahl der richtigen Verfahrensart</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>VI. Gegebenenfalls besondere Beschaffungsformen</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>VII. Nebenangebote</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>VIII. Vergabe nach Losen</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>IX. Rahmenvereinbarungen</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>X. Bietergemeinschaften</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>XI. Vergabeakte</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>XII. Leistungsbeschreibung / Vergabeunterlagen</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>XIII. Bekanntmachung</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>XIV. Teilnahmewettbewerb</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>XV. Angebote</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>XVI. Zuschlag</b>	<input type="checkbox"/>	

**Eigene Notizen:**

## I. Sind Sie öffentlicher Auftraggeber?

 Punkt  
geprüft

Norm: § 98 GWB

- Teil des Staates oder seiner Untergliederungen (z.B. Bund, Land, Kommune) (Nr. 1)
- Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllt und die vom Staat oder seinen Untergliederungen beherrscht wird (Nr. 2)
- Verbände, deren Mitglieder Teil des Staates oder seiner Untergliederungen sind oder von diesen beherrscht werden (Nr. 3)
- Sektorenauftraggeber (Nr. 4)
- Natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Freizeiteinrichtungen, Schulen, Verwaltungsgebäuden u. Ä. oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Auslobungsverfahren von Teilen des Staates oder seiner Untergliederungen oder Stellen, die von diesen beherrscht werden, Mittel in Höhe von mehr als 50 % erhalten (Nr. 5)
- Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die mit Teilen des Staates oder seiner Untergliederungen oder Stellen, die von diesen beherrscht werden, einen Vertrag über ein Baukonzession abgeschlossen haben (Nr. 6)

### ACHTUNG

Zwar kein öffentlicher Auftraggeber, aber aufgrund von Zuwendungs-/Fördermittelbescheid Behandlung wie öffentlicher Auftraggeber: Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts aufgrund von Nebenbestimmungen des Bescheides möglich

#### Eigene Notizen:

## II. Marktübersicht/Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Punkt  
geprüft

Über Teilnahmewettbewerb oder Auftragsberatungsstellen der Bundesländer.

§ 2 (EG) Abs. 2 VOL/A (Grundsatz der Losvergabe) beachten! Auf Lose darf nur verzichtet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern!

### TIPP

Umsatzsteuerersparnis prüfen:

Bei Vergabe mehrerer größerer Leistungen des Facility Managements Überlegung einer gemeinsamen Gesellschaftsgründung in Form umsatzsteuerlicher Organschaft, da dann Umsatzsteuerersparnis im Gegensatz zur „einfachen“ Vergabe von Leistungen; vergaberechtlich nicht unumstritten

## III. Bestimmung der Auftragsart

Punkt  
geprüft

Bau-, Liefer- oder Dienstleistung?

### HINWEIS

Leistungen des Facility Managements sind meist Dienstleistungsaufträge, auch wenn beim technischen Facility Management Baukomponenten (technisches Gebäudemanagement, Instandhaltung etc.) hinzukommen können. Maßgeblich ist in diesem Fall der Schwerpunkt des Auftrages. Ein öffentlicher Auftrag, der neben Dienstleistungen Bauleistungen umfasst, die im Verhältnis zum Hauptgegenstand Nebenarbeiten sind, gilt als Dienstleistungsauftrag (s. auch § 99 Abs. 10 Satz 2 GWB).

### Eigene Notizen:

**IV. Europäischer Schwellenwert erreicht oder überschritten**

Der europäische Schwellenwert beträgt seit dem 01.01.2014 für Liefer- und Dienstleistungsaufträge grundsätzlich 207.000,00 €, für Bauaufträge und Baukonzessionen grundsätzlich 5.186.000,00 €.

Für oberste oder obere Bundesbehörden beträgt er für Liefer- und Dienstleistungsaufträge 134.000,00 €, für Sektorenauftraggeber und für Auftraggeber der Bereiche Verteidigung/Sicherheit 414.000,00 €.

Nicht erreicht: Anwendung der Basisparagrafen (1. Abschnitt VOL/A / VOB/A)

Erreicht: Anwendung der EG-Paragrafen (2. Abschnitt VOL/A / VOB/A)

 Punkt  
geprüft**HINWEIS**

Berechnung des Auftragswertes: § 3 VgV: geschätzte Gesamtvergütung einschließlich aller Lose, Optionen und Vertragsverlängerungen; keine künstliche Aufteilung, um Schwellenwertunterschreitung herbeizuführen („Salamitaktik“).

**Eigene Notizen:**

## V. Wahl der richtigen Verfahrensart

 Punkt  
geprüft

Unterhalb des europäischen Schwellenwerts § 3 VOL/A, oberhalb des europäischen Schwellenwerts § 3 EG VOL/A

- **Regel:** Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren.

### ACHTUNG

Abhängig von Landeshaushaltsordnung, Nebenbestimmungen des Zuwendungs-/Fördermittelbescheides, Ausführungsvorschriften etc.!

Landesspezifisch zu prüfen!

- **Ausnahme:** Beschränkte Ausschreibung / nicht offenes Verfahren
- **Seltene Ausnahme:** Freihändige Vergabe / Verhandlungsverfahren mit/ohne Teilnahmewettbewerb / wettbewerblicher Dialog

Bei Aufträgen nach SektorenVO: Freies Wahlrecht zwischen offenem Verfahren, nicht offenem Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb; Ausnahme: Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

### HINWEIS

Für Ausnahmetatbestände gilt:

- sorgfältig prüfen
- Gründe für die Auswahl des jeweiligen Vergabeverfahrens in der Vergabeakte dokumentieren

### TIPP

Sofern die Bieter Konzepte erbringen müssen, eigene innovative Ideen gefragt sind, urheberrechtlich oder wettbewerbsrechtlich geschützte Mechanismen und Verfahrensarten zur Anwendung kommen, die nicht durch andere ersetzt werden können, können Ausnahmefälle begründet werden.

#### Eigene Notizen:

## VI. Gegebenenfalls besondere Beschaffungsformen

 Punkt  
geprüft

**Rahmenvereinbarungen** / Bezugsverträge sind bei Leistungen des Facility Managements eher unüblich; gegebenenfalls werden mehrere hintereinander geschaltete befristete Verträge bevorzugt, die eine höhere Flexibilität ermöglichen.

Bei Rahmenvereinbarungen § 4 VOL/A, § 4 EG VOL/A beachten:

- Höchstdauer 4 Jahre
- Festlegen, ob ein oder mehrere Auftragnehmer im Rahmen verbleiben

### Dynamische elektronische Verfahren

Zur Beschaffung einfach strukturierter Leistungen können anhand marktüblicher Spezifikationen öffentliche Ausschreibungen / offene Verfahren als dynamische elektronische Verfahren durchgeführt werden (Stichwort: „ebay-Verfahren“) – § 5 VOL/A, § 5 EG VOL/A

Beachten:

- Elektronische Signatur
- Sichere Speicherung
- Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften (keine Mailverteiler und Zugriffsbegrenzungen)
- Zur Sicherheit: Papierakte anlegen, falls Überprüfungen durch die Vergabekammer etc. erfolgen

### TIPP

Voraussetzungen eines In-House-Geschäftes bei geplanter Beauftragung von Tochtergesellschaft prüfen:

Nach dem Sinn und Zweck des Vergaberechts unterliegen diesem nur solche Beschaffungsvorgänge, die außerhalb des Wirkungskreises des öffentlichen Auftraggebers den privat-wirtschaftlichen Wettbewerb – und nicht nur den Innenbereich der öffentlichen Hand – betreffen.

### Eigene Notizen:

- Inhouse-Geschäft, wenn:
- Beteiligung des Auftraggebers an Auftragnehmer (keine Beteiligung Privater an Auftragnehmer),
  - Kontrolle des Auftragsgebers über den Auftragnehmer wie über eine eigene Dienststelle,
  - Tätigkeit des Auftragnehmers im Wesentlichen für den öffentlichen Auftraggeber

**VII. Nebenangebote**

Punkt geprüft

Entscheidung treffen, ob Nebenangebote zugelassen werden. Wenn nichts benannt: keine Zulassung (§ 8 Abs. 4 VOL/A, § 9 EG Abs. 5 VOL/A); Abgrenzung zu Option (zusätzliche Beauftragung wird nach gesonderter Entscheidung des Auftraggebers veranlasst).

Durch Nebenangebote kann externes Know-how aktiviert werden. Sie bieten jedoch häufig auch eine Angriffsfläche, da sie vergaberechtlich ebenfalls mit den vorgegebenen Wertungskriterien der Hauptangebote bewertet werden und gleichwertig zu Hauptangeboten sein müssen.

Jedenfalls oberhalb des europäischen Schwellenwerts sind Mindestanforderungen aufzustellen!

**TIPP**

Unverbindlicher Formulierungsvorschlag für die Vergabeunterlagen:  
 „Nebenangebote sind zulässig/nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig ... müssen jedoch die Anforderungen dieser Vergabeunterlagen ebenso erfüllen, wie dies für Hauptangebote gefordert wird. Nebenangebote dürfen von den darin genannten Anforderungen nur abweichen, soweit ... Anderenfalls können Nebenangebote ausgeschlossen werden.“

**ACHTUNG**

Nebenangebote dürfen nur zugelassen und gewertet werden, wenn der Preis **nicht** das einzige Zuschlagskriterium ist! (BGH, Beschluss vom 07.01.2014, Az.: X ZB 15/13)

**Eigene Notizen:**



### VIII. Vergabe nach Losen

Punkt geprüft

Aufteilung der Leistungen in Lose zur Berücksichtigung des Mittelstandes vornehmen.

Sofern von einer losweisen Vergabe abgesehen wird, muss der Verzicht auf losweise Vergabe in der Vergabeakte begründet werden. Grundsätzlich bietet es sich insbesondere beim infrastrukturellen Gebäudemanagement an, beispielsweise Reinigungsflächen oder vom Sicherheitsdienst zu bewachende Flächen gebäudeweise / nach Standorten losweise aufzuteilen.

§ 97 Abs. 3 GWB gibt vor:

- Aufteilung in Fach- oder Teillose
- Mittelständische Interessen sind „vornehmlich“ zu berücksichtigen
- gemeinsame Vergabe nur dann, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies „erfordern“

### IX. Rahmenvereinbarungen

Punkt geprüft

§ 4 VOL/A, § 4 EG VOL/A (siehe Punkt VI)

#### TIPP

Oberhalb des europäischen Schwellenwerts sind verschiedene Konstellationen für Rahmenvereinbarungen denkbar und für die Ausschreibung zu entscheiden:

1. Abschluss der Rahmenvereinbarung mit nur einem Unternehmen und ggf. späterer Aufruf zur Konkretisierung des Angebotes (eignet sich besonders, wenn mit starken preislichen Veränderungen zu rechnen ist).
2. Abschluss mit mehreren (mindestens drei Unternehmen) mit oder ohne späterem Aufruf zum Wettbewerb (diese Möglichkeit eignet sich besonders zur Erzielung wirtschaftlicher Angebote, wenn der Markt stark umkämpft ist).

#### Eigene Notizen:

**X. Bietergemeinschaften**

Gemäß § 6 Abs. 1 VOL/A, § 6 EG Abs. 2 VOL/A Rechtsform im Fall der Auftragserteilung angeben; Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber zu behandeln!

Punkt geprüft

**TIPP**

Rechtsform einer gesamtschuldnerisch haftenden GbR im Auftragsfall.

**XI. Vergabeakte**

- Anlegen und sorgfältig führen!
- In § 20 VOL/A, § 24 EG VOL/A wird der Inhalt geregelt.
- Inhalt: Bekanntmachung, Vermerke, Angebote, Protokolle, Anschreiben an Bieter, Schreiben und Fragen der Bieter etc.

Punkt geprüft

**Eigene Notizen:**

## XII. Leistungsbeschreibung / Vergabeunterlagen

Punkt geprüft

### 1. Was?

- Leistungsbeschreibung: § 7 VOL/A, § 8 EG VOL/A
- Vertragsbedingungen: § 9 VOL/A, § 11 EG VOL/A (VOL/B, Vertragsstrafen, Verjährungsfristen, Sicherheitsleistungen)
- Kalkulationsregeln (Einzelpreise, monatliche Pauschalpreise)
- Ggf. relevante Subventionierungen offen legen
- Darlegung von Schnittstellen
- Qualitätskriterien aufführen: GEFMA / VDI / DIN-Normen etc.
- Erfassung von Bestandsdaten (Angabe von Flächen)
- Terminplan (evtl. inkl. Ausführungsfristen)
- Bezugnahme auf technische Spezifikationen (s. Anhang TS zur VOL/A )

### ACHTUNG

Von den Bietern geforderte Nachweise sind zwingend in einer Liste zusammenzustellen! (§ 8 Abs. 3 VOL/A, § 9 EG Abs. 4 VOL/A)

### 2. Wie?

Punkt geprüft

- Eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Leistungen
- Funktional nur ausnahmsweise und dann in Vergabevermerk zu begründen
- Gemäß § 7 Abs. 4 VOL/A, § 8 EG Abs. 7 VOL/A grds. keine Leitprodukte (herstellerbezogene Produkte / Beschreibungen) in der Leistungsbeschreibung benennen! Ausnahmsweise Benennung zulässig, wenn hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen nicht möglich ist; dann in Vergabevermerk zu begründen und Hinweis „oder gleichwertig(er Art)“ in Vergabeunterlagen! Hinweis entfällt, wenn sachlicher Grund Produktvorgabe rechtfertigt; sachlicher Grund ist zu dokumentieren.

#### Eigene Notizen:

**3. Wo?**

Vergabeunterlagen (§ 8 VOL/A, § 9 EG VOL/A):

Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe oder Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen) + Bewerbungsbedingungen + Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen).

**HINWEIS**

Je nach Bundesland sind besondere Formulare zu beachten:

- Korruptionsbekämpfung
- Gleichstellung / Gleichberücksichtigung
- Behindertenförderung
- Mindestentlohnung / Tariftreue
- Frauenförderung
- Umweltschutz
- soziale Kriterien

Weitere Inhalte von Vergabeunterlagen:

- Hinweis auf Bekanntmachung
- Zeitplan / beabsichtigte Vorgehensweise im Verfahren (siehe Fristen in § 10 VOL/A bzw. § 12 EG VOL/A)
- Zuschlagskriterien und Wertungsmatrix

**ACHTUNG**

Wertungsmatrix muss verständlich und nachvollziehbar den Entscheidungsweg bei Bewertung der Angebote darlegen: möglichst objektive nachweisbare Kriterien (Preis, Einsparungen etc.)

- Konkrete Angabe
- Auftragsbezogen/keine vergabefremden Aspekte

Aber:

- § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB: Möglichkeit, zusätzliche Anforderungen an den Auftragnehmer bei der Leistungserbringung aufzunehmen, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen
- andere / weitergehende Anforderungen an den Auftragnehmer nur, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist

 Punkt  
geprüft**Eigene Notizen:**

**4. Wann?**

- Ausschreibung erst dann, wenn Vergabeunterlagen fertig gestellt sind (Auftraggeber müssen Vergabeunterlagen gemäß § 12 EG Abs. 7 VOL/A innerhalb von 6 Tagen nach Eingang eines Antrags an die Unternehmen absenden)
- Wenn tatsächlich Beschaffungsbedarf besteht

 Punkt geprüft**ACHTUNG**

Keine Ausschreibung zulässig, um den Markt zu erkunden! (§ 2 Abs. 3 VOL/A, § 2 EG Abs. 3 VOL/A)

**Eigene Notizen:**

--

### XIII. Bekanntmachung

 Punkt  
geprüft

#### 1. unterhalb des europäischen Schwellenwerts

Bekanntmachung in Tageszeitungen, Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften oder Internetportalen (§ 12 VOL/A)

#### ACHTUNG

Landesspezifische Besonderheiten beachten!

Bekanntmachungen in Internetportalen müssen zentral über die Suchfunktion des Internetportals [www.bund.de](http://www.bund.de) ermittelt werden können!

#### TIPP

Möglichst vergaberechtliche Internetportale nutzen, um viele Unternehmen zu erreichen!

#### 2. oberhalb des europäischen Schwellenwerts

- Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (§ 15 EG VOL/A)
- daneben eventuell auch im Inland

#### TIPP

Formular in [http://simap.europa.eu/index\\_de.htm](http://simap.europa.eu/index_de.htm) nutzen!

#### HINWEIS

Inländische Bekanntmachungen dürfen nicht von der europäischen Bekanntmachung im selben Verfahren abweichen und dürfen erst am Tag der Absendung der europäischen Bekanntmachung veröffentlicht werden (§ 15 EG Abs. 4 VOL/A)!

#### Eigene Notizen:

## XIV. Teilnahmewettbewerb

Auswahl der Teilnehmer nach Wettbewerbs- und Gleichbehandlungsgrundsatz;  
grds. mögliche und sinnvolle Teilnahmekriterien (§ 6 VOL/A, §§ 6, 7 EG VOL/A):

### Für die persönliche Leistungsfähigkeit:

- Eintragung in Handels- oder Berufsregister
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 6 Abs. 5 VOL/A, § 6 EG Abs. 4, 6 VOL/A
- Angabe von Subunternehmen
- Etc.

### Für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:

- Berufshaftpflichtversicherungsdeckung
- Umsatz des Bieters bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre
- Etc.

### Für die fachliche und technische Leistungsfähigkeit:

- Referenzen, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind
- Beschreibung der technischen Ausrüstung
- Zertifizierungen z.B. nach ISO 9000 ff., SCC
- Nachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung insbesondere der für die Leistungen verantwortlichen Personen
- Etc.

### TIPP

Erleichterte Eignungsprüfung durch Präqualifikationsnachweise gemäß § 97 Abs. 4 a GWB:

- Auftraggeber dürfen Systeme einrichten oder zulassen, um die Eignung in der Präqualifikation zu prüfen (§ 6 Abs. 4 VOL/A, § 7 EG Abs. 4 VOL/A)
- es dürfen ergänzend zum Präqualifikationsverfahren zusätzliche, auftragsbezogene Nachweise verlangt werden

### *Eigene Notizen:*

--

Punkt  
geprüft

**ACHTUNG**

- Nur Angaben abfordern, die durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind!
- Vorwiegend Eigenerklärungen abfordern! Ansonsten Begründung erforderlich!
- Umgang mit Projektanten (Beratern im Vorfeld); Wettbewerbsvorteil ausgleichen, § 6 Abs. 6 VOL/A, § 6 EG Abs. 7 VOL/A

**1. Bei Öffentlicher Ausschreibung / offenem Verfahren**

gedankliche 2-stufige Prüfung:

1. Stufe: kein Teilnahmewettbewerb: Unbeschränkte Teilnehmerzahl!
2. Stufe: Angebotsprüfung

Punkt geprüft

**2. Bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe, nicht offenem Verfahren, Verhandlungsverfahren jeweils mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb und beim wettbewerblichen Dialog:**

- Prüfung in einzelnen abgeschlossenen Abschnitten, Prüfungsergebnis ist jeweils durch Vergabevermerk zu dokumentieren
- Beschränkte Ausschreibung, Freihändige Vergabe und Verhandlungsverfahren auch ohne Teilnahmewettbewerb möglich, aber Ausnahme in Vergabevermerk zu begründen

Punkt geprüft

**TIPP**

Höchstzahl der Teilnehmer bestimmen, um Bieterkreis zu reduzieren, aber auch Mindestzahl beachten:

Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe = mindestens 3 (§ 3 Abs. 1 VOL/A)

nicht offenes Verfahren = mindestens 5 (§ 3 EG Abs. 5 VOL/A)

Verhandlungsverfahren/wettbewerblicher Dialog = mindestens 3 (§ 3 EG Abs. 5 VOL/A, § 3 EG Abs. 7 Satz 2 lit. a) VOL/A)

**ACHTUNG**

Sofern ein Teilnehmer im Teilnahmewettbewerb einen unvollständigen Teilhmeantrag eingereicht hat, besteht die Möglichkeit, diesen Teilnehmer unter Fristsetzung dazu aufzufordern, die fehlenden Unterlagen nachzureichen, § 16 Abs. 2 VOL/A, § 19 EG Abs. 2 VOL/A. In Anlehnung an § 16 (EG) Abs. 1 Nr. 3 VOB/A Frist von ca. 6 Kalendertagen empfehlenswert.

**Eigene Notizen:**



## XV. Angebote

Punkt  
geprüft

### 1. Angebotsfristen

- Differenzierung:
  1. keine Verhandlungen bei Öffentlicher Ausschreibung / offenem Verfahren sowie bei Beschränkter Ausschreibung / nicht offenem Verfahren  
Folge: Erstes = letztes Angebot
  2. bei Verhandlungsverfahren/wettbewerblichem Dialog: Erstes = indikatives Angebot, letztes = finales Angebot
  
- Oberhalb des europäischen Schwellenwerts: § 12 EG VOL/A
 

Offenes Verfahren: Angebotsfrist mindestens 52 Tage vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an gerechnet

Nicht offenes Verfahren, wettbewerblicher Dialog, Verhandlungsverfahren: Frist für Teilnahmeanträge mindestens 37 Tage

Nicht offenes Verfahren: Angebotsfrist mindestens 40 Tage

#### ACHTUNG

Eventuell Ortstermine einkalkulieren!

#### HINWEIS

Bei besonderer Dringlichkeit kürzere Fristen begründbar. Fristverkürzung muss in der Vergabeakte dokumentiert werden.

Fristverkürzung auch bei Vorabinformation sowie bei elektronisch erstellten und übermittelten Bekanntmachungen möglich.

#### ACHTUNG

Unterhalb des europäischen Schwellenwerts keine geregelten Fristvorgaben, sondern ausreichende Fristen zur Erstellung der Angebote einräumen! (§ 10 VOL/A)

#### Eigene Notizen:

## 2. Angebotsinhalt

Punkt geprüft

Überprüfen, dass Voraussetzungen erfüllt:

- Preise genannt
- Geforderte Angaben und Erklärungen abgegeben (§ 13 Abs. 3 VOL/A, § 16 EG Abs. 3 VOL/A)
- Keine Änderungen an Vergabeunterlagen vorgenommen
- Kennzeichnung von Nebenangeboten
- Angabe, ob Bietergemeinschaft
- Etc.

## 3. Öffnung der Angebote / Submission

Punkt geprüft

- Eingangsvermerk
- 2 Personen von Seiten des öffentlichen Auftraggebers müssen anwesend sein
- Feststellung, ob Angebote unversehrt und fristgerecht eingegangen (sonst vermerken!)
- Niederschrift über Submission unterschreiben und nicht öffentlich machen
- Angebote sicher und unzugänglich verwahren

### ACHTUNG

§ 16 Abs. 2 VOL/A, § 19 Abs. 2 EG VOL/A:

- Fehlende Erklärungen und Nachweise können unter Fristsetzung zunächst nachgefordert werden. Das Angebot muss bei Fristversäumnis ausgeschlossen werden.
- Regelmäßig angemessene Frist: 6 Tage
- Unwesentliche Einzelpreisangaben können nachgefordert werden, wenn sie den Gesamtpreis nicht verändern und die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

**Eigene Notizen:**

**4. Prüfung der Angebote (§ 16 VOL/A, § 19 EG VOL/A)**

Punkt geprüft

- Formell: fristgemäß und vollständig? Unterschrieben?
- Prüfung der Eignung, falls kein Teilnahmewettbewerb vorangegangen
- rechnerische und fachliche Richtigkeit, Angemessenheit der Preise
- Wertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien

**ACHTUNG**

Genauere Anwendung der bekanntgemachten Zuschlagskriterien / Wertungsmatrix!

- Außerhalb des Verhandlungsverfahrens / des wettbewerblichen Dialogs / der Freihändigen Vergabe keine Nachverhandlungen zulässig, aber Aufklärungsfragen möglich
- Ergebnis der Prüfung in Vergabeakte dokumentieren!

**5. Nur bei Verhandlungsverfahren / wettbewerblichem Dialog / Freihändiger Vergabe: Verhandlungen**

Punkt geprüft

- Protokolle über die Verhandlungsrunden für Vergabeakte fertigen
- Gleichen Informationsstand bei allen Bietern sichern
- Einhaltung der vergaberechtlichen Geheimhaltungsgrundsätze: Anonymisierte Fragenlisten, keine Kenntnis der Bieter von anderen Bietern, keine Absprachen
- Evtl: Preferred-bidder-Entscheidung: Vorher bekannt geben, Anwendung der Wertungskriterien!

**HINWEIS**

Preferred-bidder-Entscheidung: Gelegenheit zur Reduzierung des Bieterkreises, hohes Rügerisiko

**Eigene Notizen:**

**XVI. Zuschlag (§ 18 VOL/A, § 21 EG VOL/A)** Punkt  
geprüft

- Zuschlagsfrist so kurz wie möglich bemessen
- Mitteilung über Nichtberücksichtigung der übrigen Angebote an die nicht obsiegenden Bieter
- Zuschlagserteilung schriftlich, elektronisch oder per Fax

**ACHTUNG**

Oberhalb des europäischen Schwellenwerts Zuschlagserteilung erst nach Ablauf der 10-tägigen Vorabinformationsfrist nach § 101a GWB, nachdem die unterlegenen Bieter über den Namen des obsiegenden Bieters, den frühesten Zeitpunkt der Zuschlagserteilung und die Gründe der Nichtberücksichtigung ihres Angebots elektronisch / per Fax unterrichtet wurden (bei Briefversand 15 Tage!).

Sonst: Vertrag unwirksam, §§ 101 a, 101 b GWB!

- Zuschlag ist Vertragsschluss

**HINWEIS**

Verträge:

Im Verhandlungsverfahren / bei Freihändiger Vergabe ausverhandeln, sonst vorgeben!

- oberhalb des europäischen Schwellenwerts: Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag im EU-Amtsblatt (§ 23 EG VOL/A)

**TIPP**

Formular in [http://simap.europa.eu/index\\_de.htm](http://simap.europa.eu/index_de.htm) nutzen!

Vergabevermerke sind unmittelbar nach den einzelnen Stufen des Verfahrens für Vergabeakte zu fertigen (§ 20 VOL/A, § 24 EG VOL/A)

**ACHTUNG**

Die sogenannte ex-post-Bekanntmachung ist inzwischen in zahlreichen Bundesländern aufgrund von Landesrecht auch unterhalb des europäischen Schwellenwerts erforderlich.

*Eigene Notizen:*

---

**Autor:** Diese Checkliste wird durch Frau Dr. Daniela Hattenhauer und ihr Team betreut. Hinweise zu Frau Dr. Hattenhauer und der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek finden Sie im Bereich „Impressum“ des VergabeOffice®.

**Eigene Notizen:**